

1973	Ausgegeben zu Bonn am 14. September 1973	Nr. 76
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 73	Zweite Wasserversicherungsverordnung (2. WasSV)	1313

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50 und Nr. 51	1315
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1316

Zweite Wasserversicherungsverordnung (2. WasSV)

Vom 11. September 1973

Auf Grund des § 3 Nr. 3 des Wasserversicherungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1225), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Brunnen und Quelfassungen, die als selbständig zu betreibende Einzelanlagen zur

1. Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser,
2. Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang,
3. Deckung des Bedarfs an Löschwasser

nach dem Wasserversicherungsgesetz gebaut oder umgebaut werden. Sie gelten nicht für Brunnen und Quelfassungen der zentralen Wasserversorgung.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Brunnen und Quelfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen oder umzubauen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3

Bauweise, Baustoffe und Bestandteile von Brunnen

(1) Bauweise und Baustoffe von Brunnen müssen so beschaffen sein, daß sie elektrolytischen und chemischen Einwirkungen für eine möglichst lange Zeit widerstehen. Die Bauweise der Brunnen muß den hydrogeologischen Verhältnissen entsprechen.

(2) Brunnenschacht und Brunnenkopf müssen so hergestellt werden, daß das Wasser für seine vorgesehene Verwendung nicht durch Einwirkung von außen, insbesondere durch radioaktive Niederschläge oder biologische oder chemische Kampfmittel, beeinträchtigt werden kann.

(3) Art und Ausbildung der Förderanlage werden bestimmt durch die hydrogeologischen Verhältnisse und die Wasserbereitstellung. Bei ausreichendem Grundwasserstand und einer Wasserbereitstellung bis 3 m³/h sind weitgehend Handpumpen einzusetzen. In allen anderen Fällen soll die Förderanlage aus Pumpe und Motor bestehen; Abweichungen dürfen in begründeten Fällen vorgesehen werden. Entsprechend der Konstruktion kann ein Hydrant mit Schlüssel und Standrohr zur Förderanlage gehören. Für Pumpen mit Elektromotor ist außer dem Netzanschluß der Anschluß für ein Notstromaggregat oder eine gleichwertige Einrichtung vorzusehen.

(4) Die unmittelbare Umgebung von Brunnen ist so zu befestigen, daß sie jederzeit befahrbar ist und das anfallende Niederschlagswasser oberirdisch abfließen kann. Werden Pumpen mit Verbrennungsmotoren eingesetzt, muß der Standplatz so gewählt oder hergerichtet werden, daß Mineralöl weder versickern noch in das abzugebende Wasser gelangen kann.

§ 4

Besondere Anforderungen für Trinkwasser-Notbrunnen

(1) Neu zu bauende Brunnen, die zur Versorgung mit Trinkwasser bestimmt sind, müssen in der Regel als Bohrbrunnen gebaut werden. Sie müssen aus folgenden Teilen bestehen:

Sumpfrohr mit Boden, Filterrohr, Aufsatzrohr, Brunnenkopf, Förderleitung und Brunnenschacht mit tagwasserdichter Schachtabdeckung.

Abweichungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Es sind Förderanlagen nach § 3 Abs. 3 vorzusehen.

(2) Umzubauende Brunnen, die zur Versorgung mit Trinkwasser bestimmt sind, müssen mindestens eine tagwasserdichte Abdeckung sowie eine Förderanlage nach § 3 Abs. 3 haben.

§ 5

Festigkeitsnachweis

Die Bauteile eines Brunnens müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Brunnen-schacht
 - 1.1. Es ist ein kreisförmiger Querschnitt mit möglichst kleinem Durchmesser zu wählen.
 - 1.2. Nacheinander sind folgende Lastfälle anzusetzen:
 - 1.2.1. eine gleichmäßig verteilte senkrechte Gebrauchslast in Geländehöhe von 2,0 kp/cm²
 - 1.2.2. ein gleichmäßig verteilter Außendruck (Kreisringdruck) von 1,5 kp/cm².
 - 1.3. Der Kreisringquerschnitt muß unter einem horizontal in einer Richtung wirkenden Bodendruck „p“ [kp/cm²] entweder:
 - 1.3.1. eine Verformung von 1‰ seines Durchmessers ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufnehmen,

oder:

 - 1.3.2. für ein Biegemoment

$$M = p_0 \frac{a_n^2 \cdot 100}{2} \text{ [kp} \cdot \text{cm]}$$
 bemessen werden,

oder:

 - 1.3.3. eine Scheiteldrucklast von

$$P = 1,7 p_0 \cdot \frac{a_n^2 \cdot \pi \cdot 100}{2 \cdot a_i} \text{ [kp/m]}$$
 aufnehmen.

Hierbei bedeuten:

 $p_0 = 0,5 \text{ [kp/cm}^2\text{]}$
 $a_n = \text{Außenradius [cm]}$
 $a_i = \text{Innenradius [cm].}$
2. Brunnenrohre und Brunnenkopf

Die als Brunnenelemente verwendeten Rohre sind nacheinander für folgende Lastfälle zu bemessen:

- 2.1. einen gleichmäßig verteilten Außendruck (Kreisringdruck) von 2,0 kp/cm²
- 2.2. unter einem horizontal in einer Richtung wirkenden Bodendruck „p“ [kp/cm²] muß eine Verformung von 1‰ des Durchmessers ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufgenommen werden können.

§ 6

Bauweise, Baustoffe und Bestandteile von Quelfassungen

(1) Quelfassungen dürfen nur dann gebaut oder umgebaut werden, wenn eine ausreichende Quellschüttung gewährleistet ist.

(2) Bauweise und Baustoffe von Quelfassungen müssen sich nach Art der Quelle und nach den örtlichen Verhältnissen richten. Die Quelfassungen müssen so beschaffen sein, daß sie elektrolytischen und chemischen Einwirkungen für eine möglichst lange Zeit widerstehen.

(3) Quelfassungen müssen die Bauteile enthalten, die zur Wasserfassung und Wasserabgabe erforderlich sind. Die Quelfassungen und der Sammel-schacht sind entsprechend der vorgesehenen Verwendung des Wassers gegen unter- und oberirdische Verunreinigung abzudichten. Über der Sickerleitung soll eine Deckschicht von mindestens 3 m liegen. Überschüssiges Quellwasser muß ungehindert und ohne Schaden für die Umgebung abfließen können.

(4) Eine Pumpanlage ist nur vorzuhalten, wenn sie zur Wasserförderung für einen notwendigen Druck des Wassers an der Verteilerstelle erforderlich ist. Die Art der Pumpanlage richtet sich nach der Quellschüttung und nach dem Fördervermögen der Zuleitung bis zur Verteilerstelle. Bei Quellen mit einer Schüttung bis zu 3 m³/h sind weitgehend Handpumpen, in allen anderen Fällen Motorpumpen zu verwenden. Für Pumpen mit Elektromotor ist außer dem Netzanschluß der Anschluß für ein Notstromaggregat vorzusehen.

(5) Die unmittelbare Umgebung der Wasserentnahmestelle ist so zu befestigen, daß sie begehbar ist. Bei Pumpen mit Verbrennungsmotor muß der Standplatz so hergerichtet werden, daß Mineralöl weder versickern noch in das abzugebende Wasser gelangen kann.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. September 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 50, ausgegeben am 11. September 1973

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 73	Gesetz zu dem Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe	1353

Nr. 51, ausgegeben am 12. September 1973

4. 9. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/73 — Zollsätze gegenüber Beitrittsländern — EGKS)	1402
21. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Tokio 1969)	1405
23. 8. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr	1406
23. 8. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs über die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Diensten auf dem Gebiet der Ausbildung und des Besuchs austausches ...	1407
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	1409
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung	1410
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	1411
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	1412
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	1412
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	1413
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ...	1413
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1414
24. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene	1414
27. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1415
28. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	1415

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2159/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 8. 73	L 221/1
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2160/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 8. 73	L 221/3
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2161/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 8. 73	L 221/5
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2162/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 8. 73	L 221/7
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2163/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	9. 8. 73	L 221/8
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2165/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 hinsichtlich der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Grana Padano und Parmigiano Reggiano	9. 8. 73	L 221/11
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2167/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	9. 8. 73	L 221/13
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2168/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	9. 8. 73	L 221/15
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2169/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 8. 73	L 221/17
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2173/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 8. 73	L 222/1
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2174/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 8. 73	L 222/3
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2175/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 8. 73	L 222/5
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2176/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 8. 73	L 222/7
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2177/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	10. 8. 73	L 222/10
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2178/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	10. 8. 73	L 222/12
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2179/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	10. 8. 73	L 222/14
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2180/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	10. 8. 73	L 222/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2181/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 8. 73	L 222/18
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2182/73 der Kommission über die Einzelheiten der Anwendung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor im Falle von Störungen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70	10. 8. 73	L 222/19
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2183/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	10. 8. 73	L 222/22
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2184/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	10. 8. 73	L 222/23
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2185/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	10. 8. 73	L 222/27
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2186/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	10. 8. 73	L 222/31
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2189/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 8. 73	L 223/4
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2190/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 8. 73	L 223/6
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2191/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 8. 73	L 223/8
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2192/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 8. 73	L 223/10
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2193/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	11. 8. 73	L 223/11
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2194/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 8. 73	L 223/13
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2195/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	11. 8. 73	L 223/18
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2196/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	11. 8. 73	L 223/20
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2197/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/73 hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge für Butter und Käse, die aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	11. 8. 73	L 223/21
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2198/73 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	11. 8. 73	L 223/23
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2199/73 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	11. 8. 73	L 223/25
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2200/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 8. 73	L 223/27
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2201/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	11. 8. 73	L 223/31
10. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2202/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	11. 8. 73	L 223/33

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2203/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 8. 73	L 226/1
13. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2204/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 8. 73	L 226/3
13. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2205/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 8. 73	L 226/5
13. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2206/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 8. 73	L 226/7
13. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2207/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	14. 8. 73	L 226/8
13. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2208/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	14. 8. 73	L 226/10
13. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2209/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	14. 8. 73	L 226/14
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2210/73 der Kommission zur Berichtigung der Ausgleichsbeträge und beweglichen Teilbeträge für das dritte Vierteljahr 1973 bei der Einfuhr von Waren, die Getreide oder Reis enthalten und unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	20. 8. 73	L 231/1
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2211/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 8. 73	L 227/1
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2212/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 8. 73	L 227/3
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2213/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 8. 73	L 227/5
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2214/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 8. 73	L 227/7
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2215/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	15. 8. 73	L 227/8
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2216/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	15. 8. 73	L 227/10
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2217/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	15. 8. 73	L 227/11
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2218/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 8. 73	L 227/13
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2219/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	15. 8. 73	L 227/19
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2220/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	15. 8. 73	L 227/21
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2221/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	15. 8. 73	L 227/23
14. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2222/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	15. 8. 73	L 227/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
7. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2164/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	9. 8. 73	L 221/9
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2166/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 8. 73	L 221/12
31. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2170/73 des Rates über den Abschluß des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	13. 8. 73	L 224/1
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2171/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	13. 8. 73	L 224/11
8. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2172/73 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien	13. 8. 73	L 224/17
9. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2187/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	13. 8. 73	L 225/1
9. 8. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2188/73 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	11. 8. 73	L 223/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/73 des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei (ABl. Nr. L 164 vom 21. 6. 1973)	15. 8. 73	L 227/40

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 271. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 8. September 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 8. September 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln
834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.